



**Bekanntmachung über die amtliche Veröffentlichung
von Rechts- und Verwaltungsvorschriften
der Staatsregierung und der Staatsministerien
(Veröffentlichungs-Bekanntmachung - VeröffBek)
Vom 6. November 2001**

Fundstelle: GVBl 2001, S. 730

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: §§ 2, 6, 7 und Art. 8 geänd. (B. v. 9.12.2008, S. 969)

Auf Grund des Art. 43 Abs. 1 der Verfassung erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verwaltungsvorschrift:

§ 1

Rechtsvorschriften

(1) Rechtsvorschriften der Staatsregierung und der Staatsministerien werden im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht, soweit nichts Besonderes bestimmt oder zugelassen ist.

(2) ¹ Eine von einem Staatsministerium zu erlassende Rechtsvorschrift kann in besonders gelagerten Fällen mit Zustimmung der Staatskanzlei im Amtsblatt des Staatsministeriums veröffentlicht werden, wenn ein Gesetz nichts anderes vorschreibt. ² In diesem Fall sind im nächstfolgenden Gesetz- und Verordnungsblatt die Überschrift, das Datum und die Fundstelle der Rechtsvorschrift aufzunehmen.

§ 2

Verwaltungsvorschriften

(1) Verwaltungsvorschriften der Staatsregierung oder des Ministerpräsidenten von besonderer Bedeutung können im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht werden.

(2) Verwaltungsvorschriften der Staatsregierung oder des Ministerpräsidenten, die nicht nach Absatz 1 veröffentlicht werden, sowie Verwaltungsvorschriften der Staatskanzlei und der Staatsministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten in der Staatskanzlei werden im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlicht.

(3) Verwaltungsvorschriften der Staatsministerien können in deren Amtsblättern oder in gemeinsamen Amtsblättern veröffentlicht werden.

(4) Verwaltungsvorschriften nach den Absätzen 2 und 3 können auch im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht werden, wenn dies wegen der Eilbedürftigkeit oder des Adressatenkreises angezeigt ist.

(5) ¹ Bei umfangreichen Verwaltungsvorschriften kann von der Wiedergabe des vollen Wortlauts oder der Anlagen im Amtsblatt abgesehen werden, soweit sie in einem vom Bund herausgegebenen Publikationsorgan bereits abgedruckt worden sind oder wenn sie - in größerer Stückzahl hergestellt - den betroffenen nachgeordneten Behörden von Amts wegen als Sonderdruck zur Verfügung gestellt werden. ² In diesen Fällen sind im Amtsblatt mindestens die Überschrift das Datum und die Fundstelle der Verwaltungsvorschrift, bei der Verweisung auf Sonderdrucke statt der Fundstelle das den Sonderdruck archivmäßig verwahrende Staatsministerium anzugeben.

(6) Für Regierungs- und Verwaltungsabkommen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 3

Vorveröffentlichung

(1) ¹ Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Staatsregierung, der Staatskanzlei, der Staatsministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten in der Staatskanzlei oder der Staatsministerien können, soweit nicht durch Gesetz Besonderes bestimmt ist, im Staatsanzeiger vorweg veröffentlicht werden, wenn die Veröffentlichung dringlich ist und keinen Aufschub bis zum Erscheinen der nächsten Nummer des Gesetz- und Verordnungsblattes duldet. ² Dasselbe gilt in den Fällen des § 1 Abs. 2 und des § 2 Abs. 3, wenn das Erscheinen der nächsten Nummer des jeweiligen Amtsblattes nicht abgewartet werden kann.

(2) Die Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt oder in dem Amtsblatt ist alsbald nachzuholen; bei Verwaltungsvorschriften genügt ein Hinweis im Amtsblatt entsprechend § 1 Abs. 2 Satz 2.

§ 4

Doppelveröffentlichungen

(1) Außer in den Fällen des § 2 Abs. 3 und des § 3 finden Doppelveröffentlichungen nur statt, wenn besondere Gründe für eine Doppelveröffentlichung vorliegen.

(2) Absatz 1 gilt auch für Gesetze und Staatsverträge, die nach Art. 76 Abs. 1 der Verfassung im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht werden.

§ 5

Aufhebung oder Änderung einer Vorschrift

¹ Die Aufhebung oder Änderung einer Vorschrift wird unabhängig davon, an welcher Stelle die geänderte oder aufgehobene Vorschrift veröffentlicht worden ist, nach den Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift veröffentlicht. ² Werden durch eine Verwaltungsvorschrift Bestimmungen, die in einem anderen Verkündungsblatt veröffentlicht sind, geändert oder aufgehoben, soll auch in dem anderen Verkündungsblatt darauf hingewiesen werden. ³ Bei Verwaltungsvorschriften der Staatskanzlei und der Staatsministerien, die gegenstandslos oder entbehrlich geworden sind, kann die förmliche Aufhebung durch einen Hinweis im Fortführungsnachweis oder Gültigkeitsverzeichnis zum Amtsblatt ersetzt werden.

§ 6

Amtsblätter; Verkündungsplattform Bayern

¹ Amtsblatt ist für den Bereich

der Staatsministerien

- des Innern
- für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
- für Umwelt und Gesundheit,
- für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

das Allgemeine Ministerialblatt

des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

das Bayerische Justizministerialblatt

der Staatsministerien

- für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie
- für Unterricht und Kultus

das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

des Staatsministeriums der Finanzen

das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen.² Die Amtsblätter werden in elektronischer Form geführt und für die Allgemeinheit im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern dauerhaft abrufbar gehalten.³ In der Verkündungsplattform Bayern kann auch der Inhalt des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts zum Abruf bereitgestellt werden.

§ 7

Aufnahme in die Datenbank BAYERN-RECHT

Die Aufnahme einer Verwaltungsvorschrift in die Datenbank BAYERN-RECHT wird einer Veröffentlichung im Amtsblatt gleichgestellt, wenn der Datenbankzugriff nicht auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt ist und im Amtsblatt die Aufnahme der Vorschrift in die Datenbank unter Angabe der Bezeichnung der Verwaltungsvorschrift, des Datums des Erlasses und der Fundstelle in der Datenbank veröffentlicht wird.

§ 7a

Bereinigung veröffentlichter Verwaltungsvorschriften

¹ Alle bis zum Ablauf des 31. Dezember 2007 erlassenen veröffentlichten Verwaltungsvorschriften treten außer Kraft, sofern sie nicht in der „Datenbank BAYERN-RECHT“ digital erfasst sind. ² Das Verzeichnis der gemäß Satz 1 erfassten und ab dem 1. Januar 2008 fortgeltenden veröffentlichten Verwaltungsvorschriften kann im Internet unter <http://www.verwaltung.bayern.de/Bereinigung-veroeffentlichter-Verwaltungsvorschriften.633/index.htm> abgerufen werden.

§ 8

Redaktion

(1) Die Redaktion des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes obliegt der Staatskanzlei, die Redaktion des Allgemeinen Ministerialblattes dem Staatsministerium des Innern, die Redaktion der sonstigen Amtsblätter den hierfür zuständigen Staatsministerien, die Redaktion des Bayerischen Staatsanzeigers der Bayerischen Staatszeitung GmbH.

(2) ¹ Aufgabe der Redaktion ist es insbesondere, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift und der Richtlinien für die Redaktion von Vorschriften (Redaktionsrichtlinien - RedR) zu überwachen. ² Für Veröffentlichungen im Staatsanzeiger übernimmt die erlassende Stelle die Verantwortung für die Einhaltung der Redaktionsrichtlinien.

(3) ¹ Die zur Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt bestimmten Vorschriften sind zweifach in bestätigter Ausfertigung (Ablichtung der unterschriebenen Reinschrift mit Bestätigungsvermerk über die Übereinstimmung mit der Reinschrift) der Staatskanzlei, die zur Veröffentlichung im Staatsanzeiger bestimmten Vorschriften zweifach in bestätigter Ausfertigung der Staatszeitung GmbH - Redaktion Staatsanzeiger ausschließlich über das Bayerische Vorschriftenverwaltungssystem (BayVVS) zu übermitteln.

(4) Im Fall des § 1 Abs. 2 teilt das zuständige Staatsministerium die Fundstelle im Amtsblatt rechtzeitig der Staatskanzlei mit.

§ 9

In-Kraft-Treten

¹ Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. ² Die Bekanntmachung über die amtliche Veröffentlichung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Staatsregierung und der Staatsministerien (BayRS 1140-1-S), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 30. Januar 2001 (StAnz Nr. 5), tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft.

München, den 6. November 2001

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber